

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und an das Warenverzeichnis für Außenhandelsstatistik Ausgabe 1978.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung).

C. Alternative

keine

Entwurf einer Dreiundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 6, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 10 Abs. 2 bis 5 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1977 (BAnz. Nr. 230 vom 9. Dezember 1977), erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nummer 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

*) Abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31. Dezember 1977.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Einfuhrliste neu gefaßt. Die Neufassung ist hauptsächlich durch das ab 1. Januar 1978 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik notwendig geworden. Das Warenverzeichnis wiederum beruht auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE).

In materieller Hinsicht bringt die Änderungsverordnung vor allem für den Agrar- und Textilbereich Neuregelungen, die ihre Grundlage in Änderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften haben und eine Anpassung des nationalen Einfuhrrechts erforderlich machen. Gleichzeitig wird das zur Durchführung von Selbstbeschränkungsabkommen auf dem Textilsektor noch in einigen Fällen bestehende vereinfachte Verfahren (vgl. 53. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Mai 1976 — Beilage zum BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1976 —) zum Zwecke der Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch das Einfuhrgenehmigungsverfahren ersetzt.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Die neue Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Anwendung der Einfuhrliste

Zur Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Glukose, Laktose und Isoglukose in der Gemeinschaft ist durch Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (ABl. EG Nr. L 281 S. 20 vom 1. November 1975) und Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. 134 S. 14 vom 28. Mai 1977) eine gemeinsame Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft eingeführt worden. Die Änderung in Nummer 9 der Anwendung der Einfuhrliste trägt dieser Änderung des Europäischen Rechts Rechnung.

II. Länderlisten

In Übereinstimmung mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften und dem Statistischen Bundesamt werden in der Länderliste A/B zwei Länderbezeichnungen geändert.

III. Warenliste

1. Die Anmerkungen 9, 18 und 20 werden gestrichen. Die in Anmerkung 9 bezeichneten Einfuhrbeschränkungen entfallen ab 1. Januar 1978. Der Genehmigungsvorbehalt in den Anmerkungen 18 und 20 beruhte noch auf dem ehemaligen nationalen Marktordnungsrecht. Die insoweit bestehenden gemeinsamen Handelsregelungen unterscheiden jedoch nicht nach dem Verwendungszweck. Die Anmerkungen sind daher überholt.

Die Neufassung bisher nicht ausgenutzter oder die Änderung einiger Anmerkungen des gewerblichen Bereichs beruht einerseits auf der Ersetzung des mit der 53. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Mai 1976 eingeführten vereinfachten Verfahrens durch das Einfuhrgenehmigungsverfahren, zum anderen auf der Anpassung des nationalen Rechts an das Recht der Europäischen Gemeinschaften im Textilbereich.

2. Die bisherigen Warennummern 0512 002 und 0512 009 sowie 1405 002 und 1405 009 werden gestrichen und durch die Warennummern 0512 000 bzw. 1405 008 ersetzt. Das bisherige geringe Einfuhrvolumen von Waren der Warennummern 0512 002 und 1405 002 im Gegensatz zu den Einfuhren der Warennummern 0512 009 und 1405 009 rechtfertigt weder eine Unterteilung in zwei Positionen noch in verschiedene Zuständigkeitsbereiche.
3. Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 (ABl. EG Nr. L 73 S. 1 vom 21. März 1977) über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ist die Einfuhr von Waren der Warennummer 0812 300 (Pflaumen, getrocknet), von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht worden. In Spalte 4 der Warenliste wird daher bei der genannten Warennummer das Zeichen „L“ eingefügt.
4. Um die einheimischen Erzeuger vor der Einfuhr von Fleisch von ausgewachsenen Schafen aus Drittländern zu schützen, ist es notwendig, auch die Einfuhr von Schaffleischzubereitungen (außer Schaffleischkonserven — gegarte Erzeugnisse —) der Warennummer 1602 550 zu beschränken. Es ist daher erforderlich, die genannte Warennummer für zubereitetes Schaffleisch zu unterteilen. Gleichzeitig werden für die nichtgegartenen Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Drittländern die Genehmigungspflicht vorgeschrieben und die Erzeugnisse der Anbieterspflicht unterworfen.

5. Bei den Warennummern 2007 010, 2007 190, 2007 210, 2007 280 und 2007 310 entfallen die Unterteilungen, da die Waren der genannten Warennummern aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/77 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 135 S. 1 vom 24. Mai 1976) in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2829/76 vom 23. November 1976 (ABl. EG Nr. L 326 S. 1 vom 25. November 1976) ab 1. Januar 1978 generell der Lizenzpflicht unterliegen.
6. Die Unterteilung der Warennummer 4603 109 (andere, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellte Waren) beruht darauf, daß nur noch für die Einfuhr von Tischkorbwaren aus Weide oder Peddigrohr aus Staatshandelsländern ein Schutzbedürfnis für die inländischen Erzeuger gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren besteht. Im übrigen wird die Genehmigungspflicht aufgehoben.
7. Auf der Grundlage des multilateralen Textilabkommens hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit Thailand ein Ausfuhrselbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen. Wie bei den vorausgegangenen Abkommen dieser Art ist auch diesmal Thailand gehalten, im einzelnen festgelegte Exportquoten nicht zu überschreiten und die Einhaltung der Quoten durch Vergabe von Exportlizenzen zu überwachen. Den EG-Mitgliedstaaten obliegt nach innergemeinschaftlichem Recht eine Gegenkontrolle. Die Kontrolle der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Quoten erfolgt durch die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen auf Vorlage der entsprechenden Exportlizenzen.
8. Die übrigen Änderungen des Textilbereichs beruhen vor allen Dingen auf den umfangreichen Änderungen des für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, auf der Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Recht der Europäischen Gemeinschaften und auf der Ersetzung des durch die 53. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste eingeführten vereinfachten Kontrollverfahrens durch das Einfuhrgenehmigungsverfahren.
9. Das durch die 60. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 27. Juni 1977 (BAnz. Nr. 116 vom 28. Juni 1977) für eine Reihe von unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Stahlerzeugnissen angeordnete Einfuhrerklärungsverfahren wird aufgrund der Empfehlung der Kommission vom 28. Juli 1977 (ABl. EG Nr. L 209 S. 18 vom 17. August 1977) auf die Warennummer 7302 110 ausgedehnt.

Die Einfuhrerklärung ist nach § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung vor der Einfuhr dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt außerdem der entsprechende Liefervertrag vorzulegen.
10. Bei den Warennummern 7373 531, 7374 531, 7376 131, 7502 551, 7503 152, 8462 292 und 9026 302 sind in Spalte 2 der Warenliste Verweisungen auf entsprechende DIN-Normen enthalten. Im Interesse der genaueren Bestimmbarkeit des Inhalts dieser DIN-Normen wird jetzt zusätzlich ihre Fundstelle (Veröffentlichungsorgan sowie Erscheinungsdatum) angegeben.